

Seien Sie dem Finanzamt einen Schritt voraus

Merkblatt zum Vorsteuerabzug aus Eingangs- sowie
Hinweise zu Ihren Ausgangsrechnungen

Eine Rechnung ist ein Dokument, das nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) Pflichtangaben enthalten muss. Fehlt nur eine der Pflichtangaben kann der Vorsteuererstattungsanspruch beim Finanzamt nicht geltend gemacht werden. Es drohen Ihnen Steuernachforderungen und unnötige Zinszahlungen! Kontrollieren Sie Ihre Eingangsrechnungen genau und bieten Sie einem Betriebsprüfer keine Angriffspunkte!

Die nachfolgenden Bestandteile müssen in einer Rechnung zwingend aufgeführt sein, damit Sie aus Ihrer Eingangsrechnung Vorsteuern geltend machen dürfen:

1. Der vollständige Name und die korrekte Anschrift des <i>Rechnungsausstellers</i> .	7. Den Zeitpunkt der Lieferung oder den Zeitpunkt der sonstigen Leistung oder den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.
2. Der vollständige Name und die korrekte Anschrift des <i>Rechnungsempfängers</i> .	8. Das nach Steuersätzen (7 %) und (19 %) oder nach einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
3. Die vom Finanzamt erteilte Steuernummer des Rechnungsausstellers oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer .	9. Den anzuwendenden Steuersatz (7 % / 19 %).
4. Das Ausstellungs datum der Rechnung.	10. Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (z.B. „steuerfreie Vermietung“).
5. Eine fortlaufende Rechnungsnummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.	
6. Die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder die Beschreibung der sonstigen Leistung nach Art und Umfang.	

Kleinbetragsrechnungen (das sind Rechnungen mit Beträgen von weniger als 150,00 €) müssen folgende Pflichtangaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des <i>Rechnungsausstellers</i> .	4. Das Bruttoentgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung in einer Summe.
2. Das Ausstellungs datum der Rechnung.	5. Den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (z.B. bei einer steuerfreien Arztleistung).
3. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung .	

Weitere gesetzliche Vorschriften, welche Sie beachten müssen, wenn Sie eine Rechnung ausstellen sowie weitergehende Hinweise zum Vorsteuerabzug:

- Vergessen Sie nicht den Hinweis auf die 2-jährige Aufbewahrungspflicht, wenn Sie Grundstücksleistungen an Privatpersonen/ Nichtunternehmer (ab 01.08.2004) erbringen.
- Beachten Sie, dass Sie Ihre Ausgangsrechnung spätestens 6-Monate nach Ausführung Ihrer Lieferung bzw. Erbringung Ihrer sonstigen Leistung ausgestellt haben müssen. Die Nichtbeachtung ist bußgeldbewährt.
- Die Hinweise in diesem Merkblatt gelten auch für Lieferungen und sonstige Leistungen, welche unter § 13b UStG fallen („Umkehr der Steuerschuldnerschaft“). Bitte beachten Sie hierzu unser gesondertes Merkblatt für „13b-Fälle“.
- Bitte beachten Sie, dass der Bundesfinanzhof jüngst erst wieder entschieden hat (Beschluss vom 05.02.2010), dass allgemeine Leistungsbeschreibungen wie zum Beispiel „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“, „Außenputzarbeiten“, „Bauarbeiten“, „Arbeiten aus o.b. Baustelle wie gesehen und besichtigt“ oder „Beratungsleistungen“ **NICHT** den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung genügen, welche Sie zum Vorsteuerabzug berechtigen. Wenn die Leistungsbeschreibung zu ungenau ist, müssen Sie den Leistungsempfänger auffordern, dies nachzuholen, damit Sie Ihr Recht auf Vorsteuerabzug nicht verlieren.
- Falls Sie Ihre **Rechnung auf elektronischem Wege** erhalten haben sollten (**Fax, Email, etc.**) sind ggf. **weitere Voraussetzungen zu erfüllen**, damit Sie Vorsteuern geltend machen dürfen. Eine Rechnung, welche Sie beispielsweise als PDF-Dokument per Email erhalten haben, berechtigt nur zum Vorsteuerabzug, wenn die Email mit einer sog. qualifizierten elektronische Signatur/ oder mit einer qualifizierten elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem SigG (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG) versehen ist oder im EDI-Verfahren (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG) ausgestellt wurde. Diese Signatur ist von Ihnen aufzubewahren. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie eine Rechnung auf elektronischem Wege erhalten haben sollten, damit wir die Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug prüfen können. **Wenn wir keinen Hinweis von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie die betreffende Rechnung per Post erhalten haben.**
- Kleinunternehmer dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen. Sie dürfen bei fälschlich ausgewiesener Umsatzsteuer eines Kleinunternehmers keine Vorsteuern geltend machen.
- Bitte **kopieren** Sie Ihre **Thermobelege** (Tankstelle, etc.). Falls diese in einer Betriebsprüfung nicht mehr lesbar sind, wird Ihnen der Vorsteuerabzug versagt. D.h. Sie müssen Steuern nachzahlen und darauf zusätzlich 6% Zinsen pro Jahr bezahlen.
- Es ist ausreichend, wenn auf Ihren Eingangsrechnungen vermerkt ist: „Das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum“.